

KONTAKT

Landesjugendring Baden-Württemberg e.V.
Alexander Krickl
Bildungsreferent
Siemensstr.11, 70469 Stuttgart
0711 16447-31
krickl@ljobw.de




Landeszentrale für politische Bildung
Angelika Barth
Fachreferentin Jugend und Politik
Paulinenstr. 44-46, 70178 Stuttgart
0711 164099-22
angelika.barth@ljob.bwl.de



*Informationen zur Workshop-Reihe für Hauptamtliche
in den Kommunen*
http://www.ljob-bw.de/jugend_politik.html

Der § 41 a der Gemeindeordnung Baden-Württemberg regelt die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Kommunalpolitik von Städten und Gemeinden in Baden-Württemberg. Zum 01.12.2015 traten weitreichende Änderungen in Kraft, die die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen an der Kommunalpolitik deutlich stärken. Die Änderungen stehen im Zusammenhang mit der grundlegenden Überarbeitung der Landesverfassung sowie der Gemeindeordnung als die „Verfassung für die Kommunen“.

Weitere Infos und Antworten auf häufig gestellte Fragen gibt's im Jugendwiki: [www.jugendwiki.de/\\$41a_der_Gemeindeordnung_BW](http://www.jugendwiki.de/$41a_der_Gemeindeordnung_BW)



Vom Kann zum Muss:
Kinder- und Jugendbeteiligung in der neuen
Gemeindeordnung. Was heißt das für uns?

entdecke was geht
www.ljobw.de



WAS IST NEU?

Vor dem 01.12.2015 war die Beteiligung von Jugendlichen in Baden-Württemberg eine freiwillige Angelegenheit der Gemeinden. Mit den Änderungen zum 01.12.2015 können Jugendliche nun eine eigene Jugendvertretung einfordern. Hierzu reicht das Einreichen einer von der Gemeindegröße abhängigen Anzahl von Unterschriften. Ausdrücklich regelt die Gemeindeordnung nun auch, dass der Jugendvertretung ein „angemessenes Budget“ zur Verfügung zu stellen ist und dass „ein Rederecht, ein Anhörungsrecht und ein Antragsrecht“ der Jugendvertretung im Gemeinderat über die Geschäftsordnung vorzusehen sind.

DER NEUE § 41 A IM WORTLAUT

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Die Gemeinde **soll** Kinder und **muss** Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Dafür sind von der Gemeinde geeignete Beteiligungsverfahren zu entwickeln. Insbesondere kann die Gemeinde einen Jugendgemeinderat oder eine andere Jugendvertretung einrichten. Die Mitglieder der Jugendvertretung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Jugendliche können die Einrichtung einer Jugendvertretung beantragen. Der Antrag muss

- in Gemeinden mit bis zu 20.000 Einwohnern von 20,
- in Gemeinden mit bis zu 50.000 Einwohnern von 50,
- in Gemeinden mit bis zu 200.000 Einwohnern von 150,
- in Gemeinden mit über 200.000 Einwohnern von 250

in der Gemeinde wohnenden Jugendlichen unterzeichnet sein. Der Gemeinderat hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags über die Einrichtung der Jugendvertretung zu entscheiden; er hat hierbei Vertreter der Jugendlichen zu hören.

(3) In der Geschäftsordnung ist die Beteiligung von Mitgliedern der Jugendvertretung an den Sitzungen des Gemeinderats in Jugendangelegenheiten zu regeln; insbesondere sind ein Rederecht, ein Anhörungsrecht und ein Antragsrecht vorzusehen.

(4) Der Jugendvertretung sind **angemessene finanzielle Mittel** zur Verfügung zu stellen. Über den Umfang entscheidet der Gemeinderat im Rahmen des Haushaltsplans. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.

WAS HEISST DAS JETZT GENAU?

Die Gemeinde soll Kinder und muss Jugendliche (...) in angemessener Weise beteiligen.

Dies gilt zunächst für anstehende konkrete Entscheidungen, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren. Nicht abgeleitet werden kann hieraus die Verpflichtung, einen Jugendgemeinderat oder eine andere auf Dauer angelegte Jugendvertretung einzurichten. Auch eine einmalige, auf die zu entscheidende Frage reduzierte Form der Beteiligung ist möglich. Die Einrichtung einer auf Dauer angelegten Form der Beteiligung ergibt sich erst aus dem Recht der Jugendlichen, eine solche Einrichtung zu beantragen.

WER DARF MITMACHEN UND WIE BEANTRAGE ICH?

Der Antrag muss von (...) in der Gemeinde wohnenden Jugendlichen unterzeichnet sein.

Das sind auch alle nicht-deutschen Jugendlichen! Anders als bei Kommunalwahlen können auch Jugendliche aus Nicht-EU-Ländern unterschreiben, wählen, sich wählen lassen oder sich sonstwie einbringen. Das gilt z. B. auch für junge geflüchtete Jugendliche. Zudem darf davon ausgegangen werden, dass für das Sammeln und Abgeben der Unterschriften, anders als bei Bürgerentscheiden, keine komplizierten formellen Hürden zu nehmen sind: Ein Blatt Papier, welches das Anliegen klar benennt, die genannte Mindestzahl an Unterschriften mit Name, Vorname, Adresse und Unterschrift enthält, eine Kon-

taktperson für Rückfragen benennt und bei der Gemeinde, z.B. dem Jugendreferenten, eingereicht wird, sollte der Form genügen.

WAS SIND „ANGEMESSENE MITTEL“?

Diese sind nicht näher bestimmt. Hier müssen die Interessen der Jugendlichen mit denen anderer Bevölkerungsteile abgewogen werden. Einfach gesagt: In reichen Gemeinden mit vielen Jugendlichen werden diese Mittel höher ausfallen, als in ärmeren Gemeinden. Da dies jedoch im Zuge der Haushaltsplanungen geschehen muss, kann die Entscheidung jederzeit nachvollzogen werden. Geregelt ist auch, dass Jugendlichen nicht durch die sehr komplizierten Mittelabruf- und Nachweisregelungen einer öffentlichen Verwaltung das Leben schwer gemacht werden darf: Ein Nachweis in einfacher Form heißt: Quittung aufbewahren und alle Einnahmen und Ausgaben so aufzulisten, dass in jedem Einzelfall jederzeit gezeigt werden kann, dass die Ausgabe durch berechnete Personen und im Rahmen des zuvor Vereinbarten getätigt wurde. Ob z.B. Ausgaben für eine Party von Jugendlichen für Jugendliche aus den Mitteln finanziert werden kann, sollte in der Geschäftsordnung oder an anderer Stelle klar geregelt sein.

Offen ist aus den Formulierungen noch, ob Vertreter*innen der Jugendlichen die Mittel auch über ein eigenes Konto bewirtschaften können. In der Praxis dürfte dies zumeist über eine Geschäftsstelle abgewickelt werden, wo beispielsweise ein*e Jugendreferent*in Ausgaben anweisen kann.

